

## ANLAGE

### ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

(nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter [www.esteri.it](http://www.esteri.it))

Die italienische Gesetzgebung (insbesondere: Dekrete des Ministerratspräsidenten vom 7. August 2020, vom 7. September 2020 und vom 13. Oktober 2020; Verordnungen des Gesundheitsministers vom 12. August, 21. September und 7. Oktober 2020) sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus welchen ins italienische Staatsgebiet unterschiedliche Einschränkungen gelten:

**A - San Marino und Vatikanstadt:** keine Einschränkungen.

**B - Österreich, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Slowakei, Slowenien, Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen** (einschließlich Svalbard und Jan Mayen), **Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco:** die Einreise aus diesen Ländern ist, sofern kein Aufenthalt oder Transit in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in anderen Staaten vorliegt, ohne Begründung erlaubt, also auch aus touristischen Gründen und es besteht keine Pflicht, sich nach der Rückkehr einer Isolierung zu unterziehen.

**C - Belgien, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Tschechische Republik, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Vereinigtes Königreich** (einschließlich Kanalinseln, Gibraltar, Insel Man und britischer Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents):

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert hat, muss die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet der Präventionsabteilung der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde melden. Darüber hinaus müssen die Einreisenden:

a) eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie sich innerhalb von 72 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) unterzogen haben und das Ergebnis negativ war;

**oder**

b) bei der Ankunft am Flughafen, Hafen oder Grenzübergang einen Abstrich machen lassen, falls möglich, oder innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise in Italien bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Pflicht, den Abstrich durchführen zu lassen.

**D - Australien, Kanada, Georgien, Japan, Neuseeland, Rumänien, Ruanda, Republik Korea, Thailand, Tunesien, Uruguay:** Die Einreise (ohne Aufenthalte in Ländern laut den Aufstellungen C, E oder F bzw. Durchreisen durch diese, wobei in diesem Fall die besonderen Einschränkungen für diese Länder gelten) ist ohne Begründung erlaubt, also auch für touristische Zwecke. Wer aus diesen Ländern

einreist, muss sich jedoch einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

**E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen:** Die Einreise aus diesen Ländern (ohne Aufenthalte in den Ländern laut den Aufstellungen C, E oder F oder Durchreisen durch diese; in diesem Fall gelten die besonderen Einschränkungen für diese Länder) ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen sowie Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG). Einreisen dürfen auch Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. Der Partnerin (in Italien) erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Das endgültige Reiseziel in Italien darf nur mit privaten Verkehrsmitteln oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreicht werden und es besteht die Pflicht, sich einer 14-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen.

Unten angeführt sind die Ausnahmen von der Isolationspflicht.

**F - Armenien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Kuwait, Nordmakedonien, Moldawien, Oman, Panama, Peru, Dominikanische Republik** (seit 9. Juli 2020), **Kosovo, Montenegro** (seit 16. Juli 2020), **Kolumbien** (seit 13. August 2020).

Für Personen mit Einreiseabsicht aus Ländern der Aufstellung F bzw. Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in diesen Ländern aufgehalten bzw. diese durchquert haben, gilt ein Einreiseverbot nach Italien. Der Tag, an dem das betreffende Land in die Aufstellung aufgenommen wurde, ist sehr wichtig, da nur jene Personen vom Einreiseverbot ausgenommen sind, die bereits vor diesem Datum in Italien ihren meldeamtlichen Wohnsitz hatten.

Nur folgende Personen sind vom Einreiseverbot ausgenommen:

- a) EU-Bürgerinnen und -Bürger (einschließlich Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft), Personen mit einer Schengen-Staatsbürgerschaft, mit Staatsbürgerschaft des Vereinigten Königreichs, von Andorra, San Marino, Fürstentum Monaco oder von Vatikanstadt samt Familienangehörigen mit meldeamtlichem Wohnsitz in Italien (ab dem für das betreffende Land angegebenen Datum, s. oben); es besteht in jedem Fall die Pflicht, dem Beförderer bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 72 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war;
- b) Drittstaatsangehörige, die in Italien langfristig aufenthaltsberechtigt sind (gemäß Richtlinie 2004/38/EG), und ihre Familienangehörigen mit meldeamtlichem Wohnsitz in Italien (ab dem für die verschiedenen Ländergruppen angegebenen Datum, s. oben); es besteht in jedem Fall die Pflicht, dem Beförderer bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich

sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 72 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war;

- c) Mitarbeiter/innen sowie mitreisendes Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- d) wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, italienische und ausländische, in Ausübung ihrer Funktionen.

Bei der Rückkehr aus diesen Ländern nach Italien haben die Betroffenen die Pflicht, sich der Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen, die Selbsterklärung auszufüllen und die Begründung anzugeben, die ihre Rückkehr nach Italien gestattet. Der endgültige Bestimmungsort in Italien darf nur mit privaten Verkehrsmitteln oder per Flugverbindung erreicht werden (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens).

### AUSNAHMEN

Die Verpflichtung zu Isolation auf Vertrauensbasis, Gesundheitsüberwachung und zur Vornahme von Abstrichen gilt nicht:

- für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- für das mitreisende Personal;
- für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, einschließlich der Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen und Messen, vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderungsunternehmen bzw. denjenigen, die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlich sind, eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass 72 Stunden vor der Einreise nach Italien ein Abstrich vorgenommen wurde und das Testergebnis negativ war.
  - Vorausgesetzt, dass keine Covid-19-Symptome auftreten und sich die betreffende Person in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien in keinem der Länder laut Aufstellung F aufgehalten hat bzw. sich auf der Durchreise durch eines dieser Länder befunden hat, besteht keine Pflicht zur Isolation auf Vertrauensbasis, Gesundheitsüberwachung bzw. Vornahme des Abstrichs\*:
- für alle, die - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit- für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für alle, die sich - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;

- für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der anderen in den Aufstellungen A, B, C\*und D angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen.

\*Bei Einreise aus einem der Länder laut Aufstellung C, bei Aufenthalt in diesen oder Durchreise durch diese während der letzten 14 Tage ist ein Abstrich immer Pflicht.

- für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18;

- für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;

- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;

- für wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;

- Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.

Mit meiner leserlichen Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme: